



Essay

Fast jeder ein Geldwäscher

Der Geldwäschereiartikel soll ausgeweitet werden. Dann wären alle Steuerdelikte eine Vortat zur Geldwäscherei. Ein leichtfertiges Vorgehen, das erstaunlich wenig Aufruhr auslöst.

Von Dave Zollinger

Vor 21 Jahren wurde in der Schweiz der Geldwäschereiartikel ins Strafgesetzbuch geschrieben. Seit da ist das Verheimlichen von Vermögenswerten aus Verbrechen (das heisst aus allen Delikten, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden) strafbar. Der Bundesrat hatte damals dem Volk erklärt, das organisierte Verbrechen sei eine Geissel der Gesellschaft und müsse mit aller Kraft bekämpft werden. Schaut man zurück, wie viele kriminelle Organisationen seither aufgedeckt worden sind, ist das Resultat ernüchternd: Gerade eine Handvoll Strafverfahren ist unter diesem Titel geführt worden. Entweder waren die Normen so abschreckend, dass die kriminellen Organisationen die Schweiz seit da meiden, oder aber die Geissel macht sich im Alltag nicht derart bemerkbar, dass der Staat einschreiten müsste.

Auch die EU-Behörden blieben bei der Gesetzgebung nicht untätig. Sie entdeckten, dass die Geldwäschereinormen auch bei der Jagd auf Steuersünder angewendet werden können. Tatsächlich gibt es in einigen EU-Staaten den Volkssport des «Mehrwertsteuer-Karussellfahrens»: Auf dem Papier werden Waren von einer Firma zur nächsten verschoben, und jedes Mal wird – ebenfalls nur auf dem Papier – Mehrwertsteuer an den Lieferanten bezahlt. Dieser verlangt mit der fiktiven Abrechnung beim Steueramt die Rückerstattung der Vorsteuer, die in Tat und Wahrheit nie bezahlt wurde. Da es keinen automatischen Informationsaustausch unter den Steuerbehörden gibt, dauert es in der Regel mehrere Monate, bis der Betrug auffliegt.

Die Schweiz ist einen Schritt weiter

Vor diesem Hintergrund entstand die Idee, man könne Steuerdelikte generell zur Vortat für Geldwäscherei erklären. Vor allem die Financial Action Task Force (FATF), eine Schwesterorganisation der OECD mit Sitz in Paris, kümmert sich intensiv um dieses Thema. Sie publiziert seit 1990 Empfehlungen, welche die Mitgliedsstaaten in ihrer nationalen Geldwäschereigesetzgebung umsetzen sollen und deren Umsetzungsgrad in sogenannten *country evaluations* beurteilt wird.

Interessanterweise sind die Leute, welche in dieser Organisation Entscheidungen treffen, nicht etwa Volksvertreter des jeweiligen Mit-

gliedslandes, sondern Verwaltungsangestellte. Sie beschliessen an ihren Konferenzen, was als Nächstes in ihren jeweiligen Ländern in die Gesetzgebung einfließen soll oder muss, kehren dann nach Hause zurück und erklären dem Gesetzgeber, was nun vorzukehren sei, weil schliesslich alle anderen Mitglieder dasselbe machen würden und ein Abseitsstehen keine Option sei. Mit demokratischer Gesetzgebung hat das wenig, mit Verwaltungslobbying dafür viel zu tun.

Nun empfiehlt die FATF ihren Mitgliedern, *tax crimes* als Vortat für Geldwäscherei in ihre



Regelung seit 2009: alt Bundesrat Merz.

Gesetzgebung aufzunehmen. Es ist den Mitgliedern selbst überlassen, was sie darunter einreihen, aber die meisten möchten gerne sämtliche Steuerdelikte einbeziehen. Die Schweiz ist hier wie üblich schon einen Schritt weiter: Seit Februar 2009 wird hier der «bandenmässige Abgabebetrug» als Verbrechen taxiert und damit als Vortat für Geldwäscherei. Unter diesen Tatbestand fallen hauptsächlich der genannte Mehrwertsteuerbetrug oder auch der Subventionsbetrug; Delikte also, bei denen die Täter vom Staat Geld ertrügen. Nicht in diese Kategorie gehört dagegen die Steuerhinterziehung: Das Verschweigen von legal

verdientem Geld gegenüber den Steuerbehörden ist zwar strafbar, der Erlös aus einer legalen Aktivität aber nicht «schmutzig».

Es mehren sich die Stimmen, die erklären, die Schweiz könne nicht abseitsstehen, wenn alle anderen Länder auch die Steuerhinterziehung zur Vortat für Geldwäscherei erklären. Der Hinweis, in der Schweiz seien ja die *tax crimes* seit 2009 geregelt, wird von der Verwaltung jeweils mit der Antwort quittiert, das werde die FATF so niemals akzeptieren.

Tante Rosas Goldvreneli

Würden tatsächlich alle Steuerdelikte zur Vortat, müsste jeder Finanzintermediär überprüfen, ob bei den von ihm aufbewahrten Vermögenswerten ein Verdacht auf Steuerdelikte besteht. Wer solche Hinweise entdeckt, müsste eine Meldung an die Bundesbehörden machen. Würde eine solche Meldung unterlassen, machte sich der Vermögensverwalter der Unterlassung der Meldepflicht oder sogar der Mithilfe zur Geldwäscherei schuldig. Der Steuerdelinquent würde ohnehin zum Geldwäscher, wenn er Vermögen auf einem nicht deklarierten Konto versteckt; gemäss Bundesgericht kann nämlich der Vortäter auch sein eigenes Geld waschen.

Man mag darüber diskutieren, ob eine solche Lösung erfolgversprechend ist. Mit «Geldwäschereibekämpfung» hat sie jedenfalls nichts zu tun, denn, wie gesagt, ungesteuertes Geld ist im technischen Sinne nicht schmutzig, solange es aus einer legalen Tätigkeit stammt. Erstaunlich ist aber, mit welcher Leichtfertigkeit hier Geldwäschereinormen zur Durchsetzung von Steuerforderungen herangezogen werden. Und wie wenig Aufruhr ein solches Vorgehen bei den Betroffenen auslöst. Beim Thema «Geldwäscherei» denkt halt jeder zuerst an Mafiafilme und nicht an die von Tante Rosa geschenkten Goldvreneli oder den kleinen Nebenverdienst, die ihren Weg nie in die Steuererklärung gefunden haben.

Dave Zollinger war bis 2007 auf Wirtschaftsdelikte spezialisierter Staatsanwalt in Zürich. Seitdem ist er Mitglied der Geschäftsleitung bei der Privatbank Wegelin.